

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 121/07 B

L 22 R 1549/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 191/05 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR vom 16.8.1972 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 5.7.2007.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor. Dieser ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 5 Der Kläger ist der Auffassung, das angefochtene Urteil des LSG weiche von den Urteilen des BSG vom 9.4.2002 (B 4 RA 41/01 R) und vom 6.5.2004 (B 4 RA 52/03 R) ab. Mit seinem Vorbringen hat er eine Divergenz schon deshalb nicht bezeichnet, weil er weder aus dem Urteil des LSG noch aus den zitierten Urteilen des BSG tragende Rechtssätze, die sich widersprechen könnten, bezeichnet hat. Mit seinem Vorbringen rügt er allein, dass die angefochtene Entscheidung nicht den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben entspreche. Damit rügt er die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 6 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

